

kommt man zu einer andern Folgerung. Im Falle einer Trennung Liechtensteins von der EG besteht eine große Divergenz zwischen Abhängigkeit und Einfluß. Daraus würde, wie andernorts dargelegt wurde¹⁰⁶, eine Beeinträchtigung der liechtensteinischen Entscheidungskapazität resultieren. Auf der Stufe des Gemeinsamen Marktes hätten in erster Linie die Träger der Exekutivkompetenzen, das heißt das administrative und das monarchische Element die negativen Konsequenzen zu tragen. Sie begäben sich durch die Trennung weitgehend der Möglichkeit, Entscheide zu beeinflussen, die auch das Schicksal Liechtensteins beeinträchtigen. Die Rechte von Volk, Landtag und Justiz blieben formell intakt. Trotzdem darf wohl kaum argumentiert werden, durch eine Trennungspolitik ergäbe sich weder ein direkt-demokratischer noch ein repräsentativ-demokratischer Substanzverlust. Entscheidend scheint die Tatsache zu sein, daß durch eine dissoziative Strategie dem liechtensteinischen Volk bzw. jenen Gruppen und Verbänden, die es ausmachen und vertreten, in zunehmendem Maße die Möglichkeit entzogen wird, ihre Werte und Interessen im europäischen Entscheidungsprozeß zu artikulieren und zur Geltung zu bringen. Volk und Regierung würden dadurch zur politischen Apathie verurteilt, was nach Key¹⁰⁷ gleichbedeutend ist mit der Vernachlässigung ihrer Interessen im politischen Prozeß.

Dem formellen Schutz der innerstaatlichen Strukturen steht im Falle der Trennung ihre materielle Aushöhlung gegenüber. Was nützen jedoch demokratische Volksrechte, wenn wesentliche Entscheide im Ausland gefaßt werden, ohne daß Liechtenstein daran partizipieren kann?

Im Falle einer liechtensteinischen Annäherung an die EG bleibt die Grundproblematik dieselbe wie bei einer Trennung. Aus einer allfälligen Diskrepanz zwischen Abhängigkeit und Einfluß resultiert eine Beeinträchtigung der Entscheidungskapazität Liechtensteins, was sich mittelbar und unmittelbar auf die Einwirkungsmöglichkeiten der verschiedenen nationalen Entscheidungsträger auf den relevanten Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß auswirkt. Je nach Verbindungsform ist diese Diskrepanz jedoch größer oder kleiner und trifft die verschiedenen Entscheidungsträger in unterschiedlichem Maße.

Die Schaffung einer Freihandelszone oder einer Zollunion geht nicht über die normale Vertragsschließungskompetenz des administrativen und monarchischen Elementes hinaus. Zur Ratifikation ist die Zu-

¹⁰⁶ Vgl. 411.2.

¹⁰⁷ Vgl. Key O. K., *Southern Politics*, New York 1964, S. 338.